



**UNTERSUCHUNGSKOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE
DER GROSSEN TÜRKISCHEN NATIONAL VERSAMLUNG**

24. PERIODE 4. LEGISLATURJAHR

**UNTERSUCHUNGSBERICHT ZU DEN
MASSNAHMEN DER DEUTSCHEN,
NIEDERLÄNDISCHEN UND
BELGISCHEN JUGENDÄMTER GEGENÜBER
TÜRKISCHEN KINDERN**

2013

UNTERSUCHUNGSKOMMISSION FÜR MENSCHENRECHTE
DER GROSSEN TÜRKISCHEN NATIONALVERSAMMLUNG

Inhaltsverzeichnis

I. EINLEITUNG.....	5
1. Gegenstand und Zweck der Untersuchung.....	6
2. Angewandte Untersuchungsmethode	6
II. UNTERSUCHUNGEN IN DEUTSCHLAND, DEN NIEDERLANDEN UND BELGIEN	7
1. DEUTSCHLAND	8
1.1. Behörden und Personen, mit denen in dieser Angelegenheit gesprochen wurde.....	8
1.2. Das Sorgerecht im deutschen Grundgesetz und in der deutschen Gesetzgebung	8
1.3. Die Jugendämter und ihre Befugnisse in Bezug auf das Sorgerecht ...	11
1.4. Statistiken bezüglich der Maßnahmen der Jugendämter gegenüber türkischen und ausländischen Kindern und Jugendlichen.....	14
1.5. Beschwerden, die sich in den Urteilen des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) widerspiegeln.....	16
1.6. Bewertung des Systems und der Maßnahmen der deutschen Jugendämter	17
2. NIEDERLANDE	22
2.1. Behörden und Personen, mit denen in dieser Angelegenheit gesprochen wurde.....	22
2.2. Allgemeine Informationen.....	22

2.3. Das System zum Schutz der Kinder und Jugendlichen	23
2.4. Statistiken zu den Jugendpflegeagenturen und zur türkischen Gesellschaft.....	24
2.5. Gespräche mit den betroffenen Familien und ihren Rechtsanwälten ..	25
2.6. Bewertung des Systems und der Maßnahmen der niederländischen Jugendämter	26
3. BELGIEN.....	30
3.1. Behörden und Personen, mit denen in dieser Angelegenheit gesprachen wurde.....	30
3.2. Pflegefamiliendienst.....	30
3.2.1. Pflegefamiliendienst in der Wallonischen Region	30
3.2.2. Pflegefamiliendienst in der Flämischen Region.....	31
3.3. Bewertung des Systems und der Maßnahmen der belgischen Jugendämter	32
III. FAZIT UND BEWERTUNG.....	32

**UNTERSUCHUNGSBERICHT ZU DEN MASSNAHMEN DER
DEUTSCHEN,
NIEDERLÄNDISCHEN UND BELGISCHEN JUGENDÄMTER
GEGENÜBER TÜRKISCHEN KINDERN**

I. EINLEITUNG

Das Präsidium der Untersuchungskommission für Menschenrechte der Großen

Türkischen Nationalversammlung hat auf die Behauptung hin, dass die Jugendämter in verschiedenen europäischen Ländern Tausende türkische Kinder zu Unrecht ihren Familien entziehen und in Familien aus einem fremden Kulturkreis geben, zu Beginn des 3. Legislaturjahres eine Untersuchungsakte zu den Problemen von Migrantenfamilien in Europa und zum Sorgerecht angelegt. Im Rahmen der Untersuchungsakte wurde Beschwerden aus europäischen Ländern, wie Deutschland, Belgien, den Niederlanden, Österreich, Frankreich und Schweden, nachgegangen und von der Kommission im Zusammenhang mit den Menschenrechten über einen längeren Zeitraum beobachtet und untersucht.

Es wurden insbesondere den Informationen der öffentlichen Einrichtungen und Institutionen bezüglich der Beschwerden aus Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Frankreich und Österreich, den Pressenachrichten und den bei der Kommission eingegangenen Beschwerden nachgegangen und in einer Untersuchungsakte am Mittwoch, den 13. Februar 2013 der Kommission vorgelegt. *Nach der Besprechung der Untersuchungsakte der Kommission kam man einstimmig zu dem Ergebnis, dass „sich Delegationen in ganz Europa mit den Problemen der Migrantenkinder und dem Sorgerecht in Europa befassen müssen.“*

In diesem Zusammenhang besuchten die Delegationen der Untersuchungskommission für Menschenrechte vom 15.-19. April 2013 Deutschland, vom 19.-22. Juni 2013 die Niederlande und vom 17.-19. Juni 2013 Belgien.

1. Gegenstand und Zweck der Untersuchung

Um den Delegationen in Europa die Arbeit in Bezug auf die Probleme der Migrantenkinder in Europa und des Sorgerechts zu ermöglichen, ist der Gegenstand der Untersuchung, die entsprechend dem gefassten Beschluss durchgeführt werden soll, die Kontaktaufnahme zu Deutschland, Belgien und den Niederlanden, auf die sich die Beschwerden konzentrieren, die Untersuchung des Prozesses, in dem die Jugendämter die türkischen Kinder ihren Familien entziehen, und der Probleme, die in diesem Prozess auftreten, unter dem Aspekt der Menschenrechte, die Spezifizierung, die erfolgen muss, damit es zu keinen Rechtsverstößen in dieser Angelegenheit kommt, die Ausarbeitung der Maßnahmen, die national und international ergriffen werden müssen, sowie die Entwicklung von permanenter Wachsamkeit, damit sich ähnliche Vorfälle nicht wiederholen.

2. Untersuchungsmethode

Die Kommission hielt es für notwendig, die Untersuchung in Deutschland, Belgien und den Niederlanden durchzuführen, auf die sich die Beschwerden konzentrieren, um die Probleme während und nach dem Entzug der türkischen Kinder aus ihren Familien im Hinblick auf die Menschenrechte zu untersuchen. Im Zuge dessen sprach sie mit den Familien, denen die Kinder entzogen wurden oder die sich den Maßnahmen der Jugendämter gegenüber sahen, den zuständigen Ministern, Abgeordneten bzw. Parlamentskommissionen und -einrichtungen, den Bürgermeistern, weil einige Jugendämter den Stadtgemeinden unterstehen, und Nichtregierungsorganisationen.

Bei den Besuchen nahm die Kommission in den betreffenden Ländern mit den Ministern, Parlamentskommissionsvorsitzenden, Abgeordneten, Ministerpräsidenten der Länder, Oberbürgermeistern, Bürgermeistern, Leitern und Beauftragten der Jugendämter, den Vertretern der türkischen Gesellschaft und türkischen Nichtregierungsorganisationen, den türkischen Staatsbürgern, denen die Kinder vom Jugendamt entzogen wurden, und ihren Rechtsanwältinnen Kontakt auf.

Die Kommission berücksichtigte bei der Anfertigung ihres Berichts außer den oben genannten Gesprächen auch die Informationen der betreffenden Ministerien und öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, die Nachrichten der Medienorgane, die Informationen der Nichtregierungsorganisationen, die die türkische Gesellschaft in Europa gegründet hat, und der internationalen Organisationen sowie Aufsätze und Bücher. Darüber hinaus zog sie die internationalen Abkommen und Verträge als auch die nationale Gesetzgebung der Länder hinsichtlich des Untersuchungsgegenstandes heran.

II. UNTERSUCHUNGEN IN DEUTSCHLAND, DEN NIEDERLANDEN UND BELGIEN

Die Untersuchungskommission für Menschenrechte besuchte im Hinblick auf den Beschluss, dass „sich Delegationen in ganz Europa mit den Problemen der Migrantenkinder und dem Sorgerecht in Europa befassen müssen“ vom 15.-19. April 2013 die deutschen Städte Stuttgart, München und Berlin, vom 19.-22. Juni 2013 die niederländischen Städte Rotterdam und Den Haag und vom 17.-19. Juni 2013 die französischsprachige (frankophone) Wallonische Region und die flämischsprachige Flämische Region in Belgien.

Die Besuchsdelegation für Deutschland bestand aus Ayhan Sefer ÜSTÜN, Vorsitzender der Kommission und Abgeordneter der Provinz Sakarya, Mustafa ERDEM, Abgeordneter der Provinz Ankara, Levent GÖK, Abgeordneter der Provinz Ankara, Fazlı PEHLİVAN, Gesetzgebungsexperte der Kommission, sowie Experten des Ministeriums für Familien- und Sozialpolitik und der Verwaltungsdirektion für Auslandstürken und verwandte Volksgruppen.

Die Besuchsdelegation für die Niederlande und Belgien bestand aus Ayhan Sefer ÜSTÜN, Vorsitzender der Kommission und Abgeordneter der Provinz Sakarya, Hamza DAĞ, Abgeordneter der Provinz İzmir, Mustafa ERDEM, Abgeordneter der Provinz Ankara, dem Gesetzgebungsexperten Abdussamed SIĞRTMAÇ sowie Experten des Ministeriums für Familien- und Sozialpolitik und der Verwaltungsdirektion für Auslandstürken und verwandte Volksgruppen.

1. DEUTSCHLAND

1.1. Behörden und Personen, mit denen in dieser Angelegenheit gesprachen wurde

Im Rahmen des betreffenden Untersuchungsbesuches sprach man mit Dr. KUES, Parlamentarischer Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Sibylle LAURISCHK, Vorsitzende des Familienausschusses des Bundestages, Peter FRIEDRICH, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten des Landes Baden-Württemberg, Bilkay ÖNEY, Ministerin für Integration Baden- Württemberg, Muhterem ARAS, Landtagsabgeordnete der Grünen in Baden-Württemberg, Christian UDE, Oberbürgermeister von München, Dr. Frank NOPPER, Bürgermeister von Backnang, Werner WÖLFLE, stellv. Oberbürgermeister von Stuttgart, Bruno PFEIFLE, Leiter des Jugendamtes Stuttgart, Wilfried HÄGELE, Leiter des Jugendamtes des Rems-Murr-Kreises, Sigrid KLEBBA, Staatssekretärin der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, den Beauftragten des Jugendamtes Berlin-Neukölln, den Vertretern der türkischen Gesellschaft Backnang und der türkischstämmigen Nichtregierungsorganisationen in Baden-Württemberg, den türkischen Staatsbürgern, denen die Kinder vom Jugendamt entzogen wurden, und ihren Rechtsanwälten.

1.2. Das Sorgerecht im deutschen Grundgesetz und in der deutschen Gesetzgebung

Die Rechte und Pflichten der Eltern gegenüber ihrem Kind werden im deutschen Grundgesetz als Grundrecht definiert. Art. 6 Abs. 2 des deutschen Grundgesetzes lautet: *„Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“* ... Mit dieser Bestimmung werden im Grundgesetz nicht nur die Rechte, sondern insbesondere die Pflichten der Eltern gegenüber den Kindern geregelt. Diese Beziehung, die im Grundgesetz als Grundrecht definiert wird, wird im Bürgerlichen Gesetzbuch/BGB ausführlicher behandelt.

Die Details in Bezug auf die Definition und Ausübung der elterlichen Sorge werden in den Artikeln 1626-1698 des BGB erläutert. Darüber hinaus berücksichtigen die Gerichte insbesondere auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt das Sorgerecht (und die Pflichten) der Eltern in vier Hauptpunkten: 1- Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, 2- Recht und Pflicht, finanzielle Angelegenheiten in Bezug auf das Kind zu bestimmen (Taschengeld, Pflegegeld, etc.), 3- Recht und Pflicht, hinsichtlich der Gesundheit des Kindes zu entscheiden, 4- Recht und Pflicht, das Kind in Verwaltungsangelegenheiten zu vertreten.

Weitere wichtige Befugnisse, die zum Sorgerecht gehören, sind: 1- Recht und Pflicht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu kontrollieren, 2- Recht, die Schul- und Berufswahl zu kontrollieren und zu bestimmen, 3- Recht, den Umgang mit dritten Personen zu bestimmen und zu kontrollieren, 4- Recht, die Religionswahl und -ausübung zu bestimmen und zu kontrollieren.

Diese Rechte und Pflichten üben die Eltern, die die elterliche Sorge besitzen, gemeinsam aus. Dabei müssen sie jedoch das „Kindeswohl“ berücksichtigen (BGB Art. 1627). Wenn die Eltern ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der elterlichen Sorge nicht gemeinsam zum „Kindeswohl“ ausüben können, kann die elterliche Sorge teilweise oder ganz mit gerichtlicher Entscheidung allein auf die Mutter oder den Vater (auch während der Ehe) übertragen werden (Art. 1628). Üben die Mutter oder der Vater die Rechte und Pflichten, die sich aus der elterlichen Sorge ergeben, nicht zum „Kindeswohl“ aus oder können sie sie nicht ausüben und ist das „Kindeswohl“ deswegen in Gefahr, kann die elterliche Sorge mit gerichtlicher Entscheidung auf das zuständige Jugendamt übertragen werden (Art. 1666).

Das Gesetz definiert nicht, was der Ausdruck „Kindeswohl“ umfasst und wo die Grenze ist. Die Definition und die Anwendung dieses Begriffs in der Praxis erfolgt seitens der Gerichte unter Berücksichtigung der Eigenschaften

jeder einzelnen Klage. Handlungen und Situationen, die die physische, psychologische und finanzielle Entwicklung des Kindes in bedeutendem Maße gefährden können, werden als Verstöße gegen das „Kindeswohl“ angesehen. Bei dieser Feststellung kann in Abhängigkeit vom Alter und der Wahrnehmungskraft des Kindes auch dessen eigene Aussage berücksichtigt werden.

Sorgerechtsklagen werden beim Familiengericht des Bezirks eingereicht, in dem das Kind lebt. Die Klage kann von einem Elternteil oder vom Jugendamt eingereicht werden. Wenn ein Antrag gestellt wird, nimmt das Gericht zunächst die Aussagen der Parteien (Mutter, Vater, Jugendamt) schriftlich auf. Bei Klagen zwischen der Mutter und dem Vater kann das Gericht die Teilnahme des zuständigen Jugendamtes am Gerichtsprozess verlangen. Bei dieser Art von Klagen führen die Beauftragten des Jugendamtes mit der Mutter, dem Vater und dem Kind ein Gespräch. Das Gericht kann anschließend vom Jugendamt die Anfertigung von schriftlichen Berichten und erforderlichenfalls zusätzlichen mündlichen Erläuterungen verlangen. Die Jugendämter können in diesen Berichten unter Berücksichtigung des „Kindeswohls“ das geteilte Sorgerecht empfehlen. Die Gerichte sind nicht an diese Empfehlung gebunden, aber es wird beobachtet, dass die Gerichte in der Praxis dieser „Expertenmeinung“ große Bedeutung beimessen. Darüber hinaus müssen die zuständigen Familienrichter in der Verhandlung die Parteien, ihre Rechtsanwälte und auch das Kind anhören. Nur wenn das Kind sehr klein ist und Wahrnehmungsschwierigkeiten hat, wird das Kind nicht angehört.

Bei sehr komplizierten und komplexen Klagen erlaubt das Gericht die Teilnahme eines „Verfahrenspflegers“ an der Verhandlung. Diese Verfahrenspfleger sind in der Regel Rechtsanwälte mit Erfahrung in Familienklagen. Sie haben die Aufgabe, alle Parteien, die an der Klage beteiligt sind, auf Anweisung des Gerichts anzuhören, Gespräche in der Sache zu führen und ihre Meinung, die sie infolge der Gespräche erlangt haben, in Form eines

schriftlichen Berichts dem Gericht vorzulegen. Diese Rechtsanwälte vertreten in der Sache nicht die Sichtweise der Mutter, des Vaters und des Jugendamtes, sondern die Sichtweise und den Standpunkt des Kindes. Es wird erwartet, dass die Verfahrenspfleger im Rahmen ihrer Aufgabe das „Kindeswohl“ berücksichtigen.

Die Parteien haben das Recht, gegen das Sorgerechtsurteil des Familiengerichts binnen einen Monats nach der Zustellung des Urteils in Berufung zu gehen. Die Berufungsgerichte sind die Oberlandesgerichte.

1.3. Die Jugendämter und ihre Befugnisse in Bezug auf das Sorgerecht

Das Jugendamt handelt in Deutschland nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dieses autarke Gesetz besteht aus 24 Artikeln. Die Jugendämter handeln in den meisten Fällen jedoch gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII. Dementsprechend sind die Kommunen verpflichtet, in jedem Bezirk und Landkreis, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, ein Jugendamt einzurichten. In kleineren Einheiten sind die Landratsämter für die Einrichtung der Jugendämter verantwortlich.

Die Kontrolle der Pflichten und Rechte der Eltern bezüglich der Pflege und Erziehung der Kinder obliegt laut dem Grundgesetz dem Staat. Im Hinblick auf diese Kontrollpflicht des Staates wurde 2005 dem Sozialgesetzbuch VIII der Artikel 8a hinzugefügt. Laut Artikel 8a muss der Staat, insbesondere die Jugendämter, tätig werden, wenn sie Anzeigen oder Mitteilungen in Bezug auf die Familie und des Kindes erhalten, und sind verpflichtet, die Situation zu beurteilen. Wenn das Jugendamt hört, dass ein Kind Gewalt ausgesetzt ist, handelt es nach diesem Gesetz. Vor dieser Gesetzesänderung griff das Jugendamt im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzes ein. Denn, wenn der Mitarbeiter des Jugendamtes das Kind mitnehmen wollte, hatten die Eltern das Recht, Einspruch zu erheben, indem sie sagten „du darfst dich nicht in meine Angelegenheiten einmischen“. Mit der Gesetzesänderung wurden die bestehenden Befugnisse des Jugendamtes erweitert, sodass es der Familie das Kind entziehen kann, wenn es Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls feststellt.

Das Jugendamt hat hauptsächlich die Aufgabe, 1- das Verhalten der Eltern gegenüber ihren Kindern unter staatliche Kontrolle zu stellen, 2- die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Gefahr zu schützen (gegebenenfalls auch vor den eigenen Eltern), 3- die Eltern bei der Kindeserziehung zu unterstützen und in Adoptionsfragen, bei Unterhalts-, Sorgerechts- und Besuchsklagen zu beraten, 4- an Gerichtsverhandlungen in Bezug auf Kinder teilzunehmen und die Familiengerichte bei ihrer Urteilsfindung zu unterstützen. Diese Angelegenheiten werden in Art. 1 und 8 des Sozialgesetzbuches VIII erläutert.

Das Sozialgesetzbuch VIII Art. 42 gibt dem Jugendamt weitreichende Befugnisse, um wichtige Maßnahmen gegenüber den Familien und Kindern durchzusetzen.

Im Rahmen der Bedingungen des betreffenden Gesetzesartikels kann das Jugendamt in Situationen, die ein schnelles Eingreifen erfordern, und wenn die Einholung des Gerichtsbeschlusses zu lange dauert, das Kind oder die Kinder auch gegen den Willen der Eltern, erforderlichenfalls mithilfe der Polizei, der Familie entziehen und in eine Pflegefamilie oder in ein Kinderheim geben. Wenn sich das Kind oder der Jugendliche selbst an das Jugendamt wendet und behauptet, dass sein Wohl in der Familie gefährdet ist, und auf eigenen Wunsch hin der Familie entzogen werden möchte, und wenn Lehrer, Ärzte, die Polizei oder Nachbarn das Jugendamt informieren, dass ein Kind in seiner Familie gefährdet ist (Vernachlässigung des Kindes oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Kind, etc.), kann das Jugendamt auch in diesen Fällen das Kind mit Polizeigewalt seiner Familie entziehen und einer Pflegefamilie oder einem Kinderheim übergeben. Das Jugendamt benötigt bei der Ausübung seiner Befugnisse keinen Gerichtsbeschluss, auch wenn diese Befugnisse die Zukunft und das Wohl des Kindes in bedeutendem Maße beeinträchtigen.

Das Jugendamt macht in den obigen Fällen von seinem Kindesentziehungsrecht Gebrauch. Wenn das Jugendamt das Kindesentziehungsrecht anwendet und die Mutter oder der Vater, die das Sorgerecht besitzen, ihr Kind vom Jugendamt zurück verlangen, kann das Jugendamt die Rückgabe an die Mutter oder den Vater verhindern, indem es sich spätestens binnen 24 Stunden an das zuständige Familiengericht wendet, gegen die Mutter oder den Vater Klage einreicht und seine Gründe und Informationen dem Gericht vorträgt. Wenn das Gericht überzeugt ist, dass die Eltern die Erziehung oder Zukunft des Kindes nicht gewährleisten können und dem Kind gegenüber gewalttätig sind, kann es entscheiden, dass das Kind den Eltern nicht zurückgegeben wird und dass den Eltern sogar das Sorgerecht entzogen und dem Jugendamt übertragen wird.

Wie die bis jetzt gesammelten Erfahrungen gezeigt haben, legen die Richter bei Familienrechtsklagen größeren Wert auf die Berichte und Aussagen der Jugendamts-Experten, nehmen die Darlegungen der Eltern nicht ausreichend ernst und fällen die Urteile meistens zuungunsten der Eltern.

Einige Familien werden zeitweise zu Opfern, weil die Beschwerden und Anzeigen dritter Personen, wie Lehrer, Ärzte, Polizisten oder Nachbarn, nicht der Wahrheit entsprechen, und verlieren ihre Kinder. Dritte Personen, die die Struktur und Kultur der türkischen Gesellschaft nicht kennen, erstatten Beschwerde und Anzeige, weil sie befürchten, dass die Verhaltensweisen und die Umgangsformen der Familien ihren Kindern gegenüber das Wohl des Kindes gefährden. Diese Beschwerden werden von den Jugendämtern, die die türkische Gesellschaftsstruktur und Kultur ebenfalls nicht kennen, ernst genommen. Nach den Untersuchungen, die in Bezug auf die Familien und Kinder in die Wege geleitet werden, stellt sich heraus, dass die Anzeigen und Beschwerden unbegründet sind. Diese Vorgehensweise führt jedoch dazu, dass die Familien die Jugendämter und ihre Maßnahmen für negativ und nutzlos halten und als einen Faktor wahrnehmen, der die Gemeinschaft, die Einheit und

den Frieden der Familie zerstört und bedroht. Die Familien sehen die Jugendämter nicht als nützliche Einrichtungen, die bei der Lösung der Probleme helfen und unterstützen, sondern als Institutionen, die bereit sind und darauf warten, ihnen jederzeit ihre Kinder zu entziehen.

Laut Sozialgesetzbuch VIII. Art. 9, der die Pflichten der Jugendämter regelt, haben sowohl die Pflegefamilien als auch die Jugendämter die vordringliche Pflicht, für das Kind ein Umfeld entsprechend den kulturellen und sozialen Lebensbedingungen, einschließlich des Glaubens ihrer Eltern, zu schaffen und dem Kind alle Werte, die für seine Eltern wichtig sind, zu vermitteln. Obwohl die Gesetzesbestimmungen klar und deutlich festlegen, nach welchen religiösen, kulturellen und sozialen Werten die Pflegefamilien und Jugendämter das Kind erziehen müssen und wie sie die Meinung und den Horizont des Kindes formen müssen, haben die Untersuchungen und Beschwerden, die bei unserer Kommission eingegangen sind, ergeben, dass die Pflegefamilien und Jugendämter sich nicht ausreichend bemühen, um die Entwicklung und Erziehung der Kinder entsprechend diesen Bestimmungen zu gewährleisten, so als ständen sie dieser Angelegenheit wissentlich und vorsätzlich gleichgültig gegenüber.

Art. 37 des Sozialgesetzbuches VIII betont, dass das Jugendamt zuallererst versuchen muss, die Probleme zwischen dem Kind und seinen Eltern zu lösen, anstatt das Kind seiner Familie zu entziehen. Um außerdem zu verhindern, dass das Jugendamt unabhängig von der Familie des Kindes handelt, müssen die Eltern und die Pflegefamilie zum Wohl des Kindes zusammenarbeiten, selbst wenn das Kind in die Pflegefamilie gegeben wurde.

1.4. Statistiken bezüglich der Maßnahmen der Jugendämter gegenüber türkischstämmigen und ausländischen Kindern und Jugendlichen

Laut den Statistiken des Statistischen Bundesamtes für das Jahr 2011 haben die Jugendämter bei insgesamt 38.456 Kindern eingegriffen.

**Anzahl der Kinder, die den Daten des deutschen Statistikamtes
zufolge, von den Maßnahmen der Jugendämter betroffen sind:**

JAHRE	1995	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Kinder-anzahl	23 432	25 664	25 998	28 192	32 253	33 710	36 343	38 456

Mehr als die Hälfte der 38.456 Kinder, die von den Maßnahmen der deutschen Jugendämter betroffen sind, wurden ihren Familien entzogen. 10.448 Kinder und Jugendliche, für die 2011 der amtliche Fürsorgebeschluss erging, wurden nicht in ihre Familien zurückgegeben, sondern in Pflegefamilien oder im Kinderheim untergebracht. 4.697 Kinder wurden ins Krankenhaus oder in die psychiatrische Klinik eingewiesen. 15.783 Kinder und Jugendliche wurden nach dem Eingriff der Jugendämter in ihre Familien zurückgegeben.

29.247 der 38.456 Kinder, bei denen die deutschen Jugendämter eingegriffen haben, sind deutsche Staatsangehörige, 9.209 Kinder sind ausländische Staatsbürger. Da die Statistiken die ethnische Zugehörigkeit nicht berücksichtigen, ist die tatsächliche Zahl der türkischen Kinder und Jugendlichen, die von den Maßnahmen des Jugendamtes betroffen sind, unbekannt.

Die türkische Botschaft und die türkischen Generalkonsulate werden in Bezug auf die türkischen Kinder, die von den deutschen Behörden im Amtsbereich der Botschaft und Generalkonsulate unter Vormundschaft gestellt wurden, nicht gemäß dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen Art. 5/h und Art. 37 benachrichtigt. Somit erfahren die türkischen Generalkonsulate nur dann von den türkischen Familien, die mit den Jugendämtern Probleme haben, wenn sich diese Familien an die türkischen Generalkonsulate wenden. Denn die deutschen Behörden, die in die Familien eingreifen, benachrichtigen die Generalkonsulate nicht automatisch. Der Hauptgrund dafür ist, dass ein Großteil der türkischen Kinder, die nach 2000 in

Deutschland geboren wurden, laut dem deutschen Staatsbürgerschaftsgesetz sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsbürgerschaft besitzen. Obwohl sie sich später für eine Staatsbürgerschaft entscheiden müssen, besitzen sie mindestens bis zum 18. Lebensjahr die doppelte Staatsbürgerschaft und werden in Deutschland nach den deutschen Gesetzen als deutsche Staatsbürger angesehen. Aufgrund dessen legen die deutschen Behörden bei Kindern, die die doppelte Staatsbürgerschaft besitzen und für die die elterliche Sorge entzogen werden soll, die deutsche Staatsbürgerschaft zugrunde und benachrichtigen die türkischen Generalkonsulate nicht. Nur, wenn die türkischen Familien sich an die türkischen Generalkonsulate wenden, werden sie unverzüglich in den Prozess einbezogen und es wird ihnen geholfen.

Um über die Situation der türkischen Kinder, die unter Vormundschaft gestellt wurden, in Kenntnis gesetzt zu werden, ist es sehr wichtig, dass die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit die deutschen Behörden die türkische Botschaft und die türkischen Generalkonsulate gemäß den Bestimmungen des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen benachrichtigen.

1.5. Beschwerden, die sich in den Urteilen des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) widerspiegeln

Sowohl die deutschen als auch türkischen Bürger haben ihre Beschwerden hinsichtlich der Maßnahmen der Jugendämter bis zum Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments und den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht.

In dem Bericht, den der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments Anfang 2009 veröffentlicht hat, steht, *„dass das Sorgerecht für die Kinder, die den Migrantenfamilien entzogen wurden, schnell auf die deutschen Familien übertragen wurde. Es wurden Maßnahmen getroffen, damit diese Kinder nicht ins Ausland gebracht werden. Man verhinderte, dass die Kinder, die in einer deutschen Familie oder in einem Kinderheim des Jugendamtes untergebracht wurden, ihre eigene Sprache und Kultur lebten.“*

In den Berichten des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments wird betont, dass die Jugendämter nicht genügend kontrolliert werden. Experten berichten ebenfalls, dass die Jugendämter nicht ausreichend kontrolliert werden und dass die Rechte der Eltern trotz zahlreicher Beschwerden mit Füßen getreten werden.

Andererseits haben betroffene Familien, darunter auch eine türkische Familie, in den Klagen, die sie vor dem EGMR gewonnen haben, dafür gesorgt, dass ihre Kinder wieder nach Hause kommen. Der türkische Bürger Kazım Görgülü hat den Gerichtsprozess, den er 2000 begonnen hat, 2004 bis vor den EGMR geführt, der ein Urteil gegen den deutschen Staat gesprochen hat. Das Gericht erklärte in seinem Urteilsspruch, dass es gegen die Menschenrechte verstöße, wenn ein Kind in einer deutschen Familie untergebracht und seinen Wurzeln entrissen werde. Dies sei nur in außerordentlichen Fällen möglich.

Am 14. März 2013 hat der EGMR erneut ein Urteil gegen den deutschen Staat erlassen. In diesem Fall wurde zwei türkischen Bürgern das Sorgerecht für ihre beiden Kinder, ein Mädchen und ein Junge, entzogen. Die Antragsteller beschwerten sich in diesem konkreten Fall, dass ihnen das Familiengericht aufgrund von gegenstandlosen Behauptungen, die es mit keinen konkreten Fakten beweisen konnte, die elterliche Sorge für die Kinder entzogen hat. Der EGMR erklärte in seiner Beurteilung, dass das Urteil des Familiengerichts alleine auf den Aussagen der Kinder beruhe. Die Untersuchung des Berufungsgerichts basiere ebenfalls nur auf der Akte. Die Kinder seien in dieser Phase nicht noch einmal angehört worden. Es gäbe ebenfalls keinerlei Beweise, dass die Antragsteller die Kinder misshandelt haben. Aus diesem Grund seien die Untersuchungen unzureichend und das Urteil verstöße gegen Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.¹

1.6. Bewertung des Systems und der Maßnahmen der deutschen Jugendämter

Die Kinder werden ihren Familien aus sehr banalen Gründen entzogen. Diese Maßnahme sollte nur aus berechtigten Gründen und als letztes Mittel ergriffen werden.

¹ Für weiterführende Informationen s.

<http://www.inhak.adalet.gov.tr/ara/karar/bbfbgermany.pdf>, Zugriffsdatum: 09.09.2013

Das Sorgerecht ist heilig und äußerst wichtig, weil es den Eltern ermöglicht, eine enge Beziehung zu ihren Kindern aufzubauen. Wird sowohl der Mutter als auch dem Vater das Sorgerecht entzogen und einer anderen Person übertragen, darf dies nur mit gerichtlichem Beschluss möglich sein.

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention mit der Überschrift „Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens“ regelt das Recht, das Privat- und Familienleben jeden Menschen zu respektieren. Eine öffentliche Behörde kann nur in die Ausübung dieses Rechts eingreifen, wenn dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige Maßnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Sicherheit, des wirtschaftlichen Wohlstandes und der Ordnung des Landes ist, die Begehung von Straftaten verhindert und die Gesundheit oder Sitten oder die Rechte und Freiheiten anderer schützt. In dieser Hinsicht ist die Entscheidung der Jugendämter, das Kind den Eltern ohne gerichtliche Entscheidung zu entziehen, ein Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte, die Unantastbarkeit des Privatlebens und des Gleichheitsprinzips, die zu den unantastbaren, unübertragbaren und uneingeschränkten Rechten gehören.

Weil bei den Jugendämtern nur sehr wenige Fachkräfte mit Migrationshintergrund beschäftigt sind, stellen die Jugendämter den Migrantenfamilien bei der Lösung der Probleme zwischen Eltern und Kindern keine ausreichende rechtliche und finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Da der Experte vom Jugendamt infolge von Verständigungsschwierigkeiten die Kultur der Migrantenfamilie nicht kennt bzw. ihm diese Kultur fremd ist, bewertet er das Verhalten und den Umgang von Eltern und Kindern als negativ. Einige Verhaltenweisen, die als Spaß gemeint sind, werden sogar als sexueller Missbrauch interpretiert.

Wenn zum Beispiel eine Großmutter darauf beharrt, ihren Enkeln bei ihrem Besuch etwas anzubieten und sie zu umarmen, widerspricht dieses Verhalten nach Ansicht der Beauftragten des Jugendamtes ihren eigenen sozialen und kulturellen Werten und sie erteilen der Großmutter nicht die

Vormundschaft für die Kinder, weil sie eine Gefährdung des Kindeswohls sehen. Obwohl die türkische Seite erklärt hat, dass das Verhalten der Großmutter, das in der türkischen Kultur ein Ausdruck für Liebe und Verbundenheit ist, falsch gedeutet wurde und dass die zuständigen Personen auch die kulturellen und sozialen Unterschiede bei ihrer Bewertung berücksichtigen müssen, hat das Jugendamt den Grundsatz des „Kindeswohls“ willkürlich interpretiert und die Kinder ihren Familien entzogen.

Obwohl die Familien, denen das Jugendamt die Kinder entzogen hat, von den türkischen Mitbürgern in ihrem Umfeld unterstützt wurden, ist diese Unterstützung nicht ausreichend und es wird dringend die Unterstützung von Fachleuten benötigt. Die Familien handeln unwissend, wenden sich nicht umgehend an die türkischen Rechtsanwälte, bitten die türkischen Generalkonsulate nicht um Hilfe und brechen den Kontakt zum Jugendamt ab.

Die Gerichte treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Berichte, die die Experten der Jugendämter anfertigen. Dies versetzt die Jugendämter sowohl in die Position des Staatsanwaltes als auch des Richters.

Es hat sich gezeigt, dass die Richter bei Familienrechtsklagen größeren Wert auf die Berichte und Aussagen der Jugendamtextperten legen, die Darlegungen der Eltern nicht ausreichend ernst nehmen und die Urteile meistens zuungunsten der Eltern fällen. Wenn man die deutsche und türkische Familienstruktur betrachtet, erkennt man, dass sich die Tatsache, dass die deutschen Gerichte und Beauftragten der Jugendämter nicht genügend über die kulturellen Unterschiede in Bezug auf die Kindeserziehung wissen und sich dessen nicht bewusst sind, negativ auf den Verlauf der Gerichtsverhandlungen auswirkt. Die Psychologen bzw. Pädagogen, die von den Gerichten als Gutachter mit der Untersuchung des betreffenden Falles beauftragt werden, besitzen teilweise ebenfalls kein ausreichendes Wissen, um die betreffenden Kulturunterschiede zu bewerten.

Die von den Familien beauftragten Rechtsanwälte haben sich bei den deutschen Justizbehörden beschwert, weil die Gerichte ihnen nicht die verlangten Auskünfte erteilt haben, weil sie ihnen keine Akteneinsicht gewährt haben und ihnen noch nicht einmal erlaubt haben, die Dokumente in der Akte zu fotokopieren.

Was die Kinder betrifft, für die die Jugendämter die elterliche Sorge entzogen haben, haben die Jugendämter die türkischen Familien, die sich bei ihnen als Pflegefamilien beworben haben, abgelehnt und den Familien, deren Bewerbung akzeptiert wurde, keine türkischen Kinder zugeteilt. Darüber hinaus sind die Bedingungen und Schulungsverfahren, die die potenziellen Pflegefamilien erfüllen müssen, so schwierig, dass die türkischen Familien von der Bewerbung als Pflegefamilie absehen.

Die unzureichenden Deutschkenntnisse der Familien, die die elterliche Sorge für ihre Kinder verloren haben, verhindern die Kommunikation mit den Jugendämtern und können später dazu führen, dass sich das Verfahren zuungunsten der Familie auswirkt und dass zu ihren Ungunsten entschieden wird.

Ein Großteil der türkischen Kinder, die nach 2000 in Deutschland geboren sind, besitzt nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsgesetz sowohl die deutsche als auch die türkische Staatsbürgerschaft und gilt nach den deutschen Gesetzen in Deutschland als deutsche Staatsbürger. Die deutschen Behörden behandeln die Kinder, für die die elterliche Sorge entzogen werden soll und die die doppelte Staatsbürgerschaft besitzen, als deutsche Staatsbürger und benachrichtigen die türkischen Generalkonsulate nicht über den Sorgerechtsentzug. Diese erfahren nur von der Situation der türkischen Kinder, die unter Vormundschaft gestellt wurden, wenn sich ihre Familien beschweren.

Es ist sehr wichtig, dass die Maßnahmen der Jugendämter in verwaltungstechnischer Hinsicht von den Kommunalverwaltungen und in rechtlicher Hinsicht von den Justizbehörden kontrolliert werden. Die Kommunalverwaltungen besitzen jedoch keinen Mechanismus bzw. kein System zur Ausübung ihrer Kontrollpflicht. Des Weiteren wird auch auf Bundeslandebene ein Kontroll- und Koordinationsmechanismus bzw. -system benötigt, um die Maßnahmen der Jugendämter zu koordinieren und zu vereinheitlichen.

Die Jugendämter werden von zwei Einrichtungen kontrolliert: den Justizbehörden und den politischen Ämtern. Es wird erwartet, dass die politischen Ämter in ihrer Eigenschaft als Kontrollorgane die Maßnahmen der Jugendämter steuern. Denn positive Resultate werden den politischen Ämtern zweifellos zu Gute geschrieben.

Außer in der türkischen Gesellschaft gibt es auch aus der deutschen Gesellschaft Beschwerden über die Jugendämter. Der Hauptbeschwerdegrund ist, dass die Jugendämter die Familie ungerechtfertigt zerreißen und die Kinder von ihren Eltern trennen.

Obwohl in den Untersuchungen eher auf die Probleme eingegangen wird, die entstehen, weil die Jugendämter die entzogenen Kinder in Pflegefamilien unterbringen, ereignet sich ein wesentlicher Teil der Probleme in den Kinderheimen, die an die Jugendämter angeschlossen sind. Obwohl die zuständigen Personen nur unzureichende Informationen und Dokumente zu den Problemen in den Kinderheimen preisgeben, ist bekannt, dass sich mehr als die Hälfte der türkischen Kinder, die aus ihren Familien genommen wurden, in den Kinderheimen befinden und dort sehr ernsthaften Problemen und Gefahren ausgesetzt sind.²

² Bei der Versammlung am 19.04.2013 im Türkischen Haus in Berlin mit den Familien, die von den Maßnahmen der Jugendämter betroffen sind, und ihren Anwälten berichteten die Paare V und G, dass sie zwei Töchter und einen Sohn haben. Als ihre Töchter im Mai 2012 nicht nach Hause kamen, wurden sie von den Beauftragten des Jugendamtes angerufen. Man sagte ihnen, dass ihre Töchter nicht nach Hause kommen werden, weil sie Opfer häuslicher Gewalt seien, und dass sie eine Zeit lang in der Obhut des Jugendamtes verbleiben müssen. Zwei Wochen später seien ihnen die Kinder mit gerichtlicher Entscheidung entzogen worden. Sieben Monate später haben die Beauftragten des Jugendamtes sie angerufen und ihnen mitgeteilt, dass die Kinder wegen eines eingewachsenen Haares operiert werden müssen. Kurze Zeit später haben die Beauftragten des Jugendamtes sie ein zweites Mal angerufen und gesagt, dass die Mädchen zum zweiten Mal operiert wurden und sich zu Behandlungszwecken im Krankenhaus befinden. Als sie daraufhin ihre Töchter im Krankenhaus besuchten, haben sie erfahren, dass sie nicht wegen eines eingewachsenen Haares operiert wurden und sich im Krankenhaus befinden, sondern dass sie zwangsweise ins Krankenhaus eingewiesen wurden, weil sie drogenabhängig und ins Koma gefallen sind. Als sie mit den Beauftragten des Jugendamtes sprechen wollten, hatten sie keine Möglichkeit, sich mit einem Verantwortlichen und Zuständigen in der Sache zu unterhalten.

2. NIEDERLANDE

2.1. Behörden und Personen, mit denen in dieser Angelegenheit gesprochen wurde

Im Rahmen des betreffenden Untersuchungsbesuches wurde mit Tanja JADNANSING, der Vorsitzenden der Sicherheits- und Justizkommission des Rates der Vertreter des Königreichs der Vereinigten Niederlande, den obersten Beauftragten des Ministeriums für Gesundheit, Wohlstand und Sport sowie des Sicherheits- und Justizministeriums, den Beauftragten der Abteilung für Gesundheitsdienstleistungen der Städte Rotterdam und Rijnmond, den Beauftragten der halb-privaten Einrichtung Flexus, die Familien und Kinder zusammenbringt, dem Bürgermeister von Deventer, den türkischen Familien, die von den Maßnahmen der Jugendämter betroffen sind, den Beauftragten der Arbeitsgruppe für Auslandstürken und verwandte Volksgruppen in den Niederlanden und sonstigen türkischen Nichtregierungsorganisationen gesprochen.

2.2. Allgemeine Informationen

In den Niederlanden gibt es kein Grundgesetz, das sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Kinder und Jugendlichen regelt. Diese Aufgabe übernimmt die Verfassung des Königreichs der Vereinigten Niederlande. Darüber hinaus gibt es diesbezüglich Teilregelungen im Jugendpflegegesetz (2005) und im Sozialhilfegesetz (2007).

Im existierenden System ist das Ministerium für Gesundheit, Wohlstand und Sport für die Jugendpolitik und die speziellen Dienstleistungen, die den Kindern und Familien angeboten werden, verantwortlich. Darüber hinaus sind 15 Provinzregierungen und 415 Kommunalverwaltungen für die Jugendpolitik und die Dienstleistungen zuständig, die den Kindern und Familien angeboten werden.

Das niederländische Jugendpflegesystem besteht aus drei Haupteinheiten:

- 1- Allgemeine Dienstleistungen: Zweck dieser Dienstleistungen ist, die Kinder bei ihrer normalen Entwicklung zu unterstützen und zu verhindern, dass die kleinen Probleme der Kinder und Familien nicht ein ernstes Ausmaß annehmen.
- 2- Vorbeugende Dienstleistungen: Aufgabe dieser Dienstleistungen ist, die Probleme frühzeitig zu erkennen und auf diese Weise frühzeitig einzugreifen.
- 3- Spezielle Dienstleistungen: Die Jugendpflegeagenturen sind in den Großstädten als Zugangspunkt zu den Jugendpflegedienstleistungen tätig. Sie untersuchen die Situation der Kinder und Familien und stellen fest, was sie benötigen. Außerdem sind sie für die Koordination der Pflege und den Schutz der Jugendlichen verantwortlich.

2.3. Das System zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

Wenn Experten und Bürger den Verdacht haben, dass ein Kind missbraucht oder vernachlässigt wird, können sie sich an das Beratungs- und Meldezentrum für Kindesmissbrauch und -vernachlässigung, eine Abteilung der Jugendpflegeagenturen, wenden. Das Zentrum geht den gemeldeten Verdachtsfällen nach und arbeitet bei Bedarf mit der Familie und dem Kind zusammen, um eine geeignete Lösung zu finden. In sehr ernstesten Fällen oder wenn die Familie zu keiner Zusammenarbeit bereit ist, wenden sich die Jugendpflegeagenturen an die Kinderpflege- und -schutzkommission, die dem Sicherheits- und Justizministerium untersteht. Hauptaufgabe dieser Kommission ist, Schutz zu gewährleisten, das Gericht in Bezug auf die elterlichen Sorge für das Kind zu informieren und in Gerichtsfällen, in die die Kinder verwickelt sind, die Prozesse zu verfolgen. Die Kommission prüft in den Fällen, die ihr gemeldet werden, ob Faktoren vorhanden sind, die sich negativ auf die Entwicklung der Kinder auswirken, und untersucht, inwieweit diese Faktoren das Leben der Kinder beeinflussen. Die Kindergerichte können entsprechend der Stellungnahme der Kommission gegenüber den Eltern über den Kinderschutzauftrag oder Beobachtungsauftrag (Einschränkung des Sorgerechts und Bestellung eines amtlichen Vormundes) bzw. die Aufhebung der elterlichen Sorge entscheiden.

2.4. Statistiken zu den Jugendpflegeagenturen und zur türkischen Gesellschaft

In den Niederlanden wird die Situation von 30.973 Familien beobachtet. Insgesamt wurden 19.180 Kinder aus ihrer Familie genommen, davon wurde den Familien von 7.202 Kindern die elterliche Sorge entzogen. Für 11.978 Kinder hat man die elterliche Sorge bei den Eltern belassen. Den Informationen der Beauftragten der Jugendpflegeagentur zufolge wurde ein geringer Teil dieser Kinder in Heimen und der Großteil in Pflegefamilien untergebracht.

Aus externen Quellen ist bekannt, dass seit 2012 in den Niederlanden ca. 671 Kinder Familien entzogen wurden, in denen mindestens ein Elternteil türkischer Abstammung ist, und dass 167 dieser Kinder in eine Pflegefamilie gegeben wurden. 503 Kinder, die nicht in einer Pflegefamilie untergebracht wurden und größtenteils 12-18 Jahre alt sind, leben in Heimen. Es muss betont werden, dass diese Zahlen nicht die dritte Generation beinhalten, deren Eltern in den Niederlanden geboren sind. Wenn man auch die dritte Generation dazurechnet, wurden ca. 1000 türkische Kinder ihren Familien entzogen. Es war nicht möglich, diese Daten von den niederländischen Behörden bestätigen zu lassen. Denn die hochrangigen Bürokraten, mit denen gesprochen wurde, sagten, dass es keine statistischen Informationen zur Abstammung oder zum Geburtsort der Bürger gäbe.

Den offiziellen Daten zufolge, die die Beauftragten des Bezirks Rijnmond unserer Kommission vorgelegt haben, wurden im Bezirk Rijnmond seit dem 1. Januar 2013 1390 Kinder ihren Familien entzogen. Der Bezirk Rijnmond schließt auch die Stadt Rotterdam mit ein und gehört zu den 10 Bezirken, in denen die Jugendpflegeagenturen tätig sind. Die Eltern von 41 von ihnen (2,5 %) sind in der Türkei geboren. 17 von 41 Kindern leben in einer Pflegefamilie. 5 der Pflegefamilien sind türkischer Abstammung.

2.5. Gespräche mit den betroffenen Familien und ihren

Rechtsanwälten

1 - Fatma KAYADELEN und ihr Rechtsanwalt Adem KOTAN

Die Familie Kayadelen ist ein gutes Beispiel für die erfolgreiche Rückkehr ihres Kindes von dessen Vormund. Den Informationen des Familienanwalts zufolge spielt für den erfolgreichen Ausgang dieses Falls das unerfahrene Verhalten des Vormunds eine große Rolle. Der Richter hat den Einspruch des Vormundes gegen die behördlich bestätigten IQ-Tests von Fatma Kayadelen und dass der Vormund die Tatsache, dass die Familie Kayadelen wegen der hohen Miete nicht in der empfohlenen Wohnung wohnen geblieben ist, als Negativbeweis angeführt hat, nicht anerkannt. Auch, wenn infolgedessen die Familie Kayadelen eine bestimmte Zeit lang unter Beobachtung stand, wurde der Mutter ihr Kind zurückgegeben.

2- Der Rechtsanwalt Eşref YENİAŞÇI und der Fall Ferhat Mete

Die elterliche Sorge für Ferhat Mete wurde auf dessen Großvater Hasan Öztürk übertragen, weil sich die Eltern des Jungen getrennt haben. Als sein Großvater und seine Großmutter 2011 die Wallfahrt nach Mekka antraten, überließen sie Ferhat für einen Monat vorübergehend der niederländischen Jugendpflegeagentur. Als sie das Kind nach ihrer Rückkehr zurückforderten, wurde ihr Antrag mit der Begründung, dass sie nicht für das Kind sorgen können, abgelehnt. Der anschließende Rechtsstreit endete mit einem negativen Urteil der Gerichte und Ferhat wurde nicht an seine Familie zurückgegeben. Die Klage wurde an ein Gericht höherer Instanz übertragen. Die Großeltern, die Angst vor dem Prozess hatten, nahmen an der Verhandlung am 06.06.2013 nicht teil.

3- Nur YÖRÜKSEVEN

Nur Yörükseven kämpfte 2 Jahre, um ihren Sohn Kaan, den ihr die Jugendpflegeagentur weggenommen hatte, zurückzuholen. Innerhalb dieses Zeitraums wechselte das Kind nach Angaben der Mutter Nur Yörükseven 6 Pflegefamilien. Die Mutter behauptete, dass der Name von Kaan geändert wurde, obwohl sie die elterliche Sorge besaß.

4- Nurgül AZEROĞLU und ihre Rechtsanwältin Mehtap ÇÖLGEÇEN

Dieser Vorfall erweckte große Aufmerksamkeit in den türkischen und niederländischen Medien. Als das jüngste Kind von Nurgül Azeroğlu mit 6 Monaten die Treppe hinunterfiel, wurde das Sorgerecht für ihre Kinder am 24.12.2004 auf ein niederländisches (homosexuelles) Paar übertragen. Die Mutter wandte sich am 22. Oktober 2008 an das Berufungsgericht in Den Haag, um die elterliche Sorge für ihre Kinder zurück zu bekommen. Im Verlauf des Klageprozesses brachte Nurgül Azeroğlu ihre Kinder Arif und Halil ohne Wissen und Erlaubnis der niederländischen Jugendpflegeagentur in die Türkei, woraufhin die Agentur im Rahmen des Haager Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 die Rückgabe der Kinder in die Niederlande forderte. Als das Berufungsgericht in Den Haag die elterliche Sorge für die Kinder am 17. Dezember 2008 wieder auf die gleiche Familie übertrug, reichte Nurgül Azeroğlu einerseits Klage beim Berufungsgericht in Den Haag ein, damit sie die elterliche Sorge für ihre beiden älteren Kinder zurückerhält, und andererseits beim Familiengericht in Den Haag, um ihr jüngeres Kind öfter sehen zu können, d.h. sie reichte zwei getrennte Klagen ein. Die erste Klage endete mit der Rückgabe der elterlichen Sorge für die beiden älteren Kinder auf die Mutter. Das jüngere Kind Yunus Emre Azeroğlu befindet sich jedoch immer noch bei der Pflegefamilie. Die Mutter von Yunus darf ihr Kind nur ein Mal alle zwei Monate sehen. Die Besuchszeit beträgt nur eine Stunde. Nurgül Azeroğlu steht in engem Kontakt mit dem türkischen Generalkonsulat in Rotterdam und wird in nächster Zeit vor dem Familiengericht in Den Haag erneut Klage einreichen.

2.6. Bewertung des Systems und der Maßnahmen der niederländischen Jugendpflegeagenturen

Die Niederlande zeichnen sich durch eine große religiöse Freiheit aus. Angehörige unterschiedlicher Religionen können sich frei zusammenschließen. Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern können die Muslime in den

Niederlanden ihren Glauben im Alltag einfacher leben und es gibt keine Probleme in Bezug auf islamische Symbole. In diesem Zusammenhang können in den Städten Moscheen mit Minaretten gebaut werden und sogar der Muezzinruf darf außerhalb der Moschee ertönen.

Aus diesem Grund stehen die problematischen Maßnahmen des Kinderpflegesystems im Widerspruch zu der Religionsfreiheit und den großzügigen Rechten und Freiheiten in Bezug auf die freie Religionsausübung im ganzen Land. Das Hauptproblem des Kinderpflegesystems, zu dem auch die Jugendpflegeagenturen gehören, ist, dass das Kindeswohl im Vergleich zum Sorgerecht übermäßig in den Vordergrund gestellt wird. Das führt dazu, dass die Familie im Lösungsprozess hinsichtlich der Probleme vollkommen ausgegrenzt wird. Ein anderes Problem ist die Komplexität der Maßnahmen und dass es keine übergreifende Gesetzgebung gibt, die alle Maßnahmen regelt. Dieses System, das in den gesamten Niederlanden kritisiert wird, ist für die türkischen Familien mit unterschiedlichen kulturellen und religiösen Werten um ein vielfaches problematischer.

Denn in den Niederlanden wurden 671 Kinder, von deren Eltern mindestens ein Elternteil türkischer Abstammung ist, ihren Familien entzogen. Wenn man auch die dritte Generation hinzurechnet, wurden ca. 1000 türkische Kinder ihren Familien entzogen. Davon wurden 167 in eine Pflegefamilie gegeben und die restlichen 504 Kinder, von denen die meisten zwischen 12 und 18 Jahre alt sind, in Heimen untergebracht.

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Zahl der in Heimen unterbrachten Kinder fast 3 Mal so hoch ist, wie die Zahl der Kinder, die in Pflegefamilien gegeben wurden. Auch wenn die türkischen Kinder, die ihren Familien entzogen wurden, aufgrund der Pflegefamilien aktuelles Gesprächsthema sind, ist dies hinsichtlich der vorhandenen Problematik nur die Spitze des Eisberges. Deshalb muss für die Kinder in den Heimen dringend eine Lösung gefunden werden.

Bei den stattgefundenen Gesprächen kam man zu der Überzeugung, dass die niederländischen Behörden die kulturelle und religiöse Situation der Kinder bei der Wahl der Pflegefamilien nicht genügend berücksichtigen und meistens nicht das nötige Verständnis für die Kinder der muslimischen Familien zeigen. Selbst, wenn es nahe Verwandte gibt, die die elterliche Sorge für die Kinder übernehmen können, gibt es Fälle, in denen dieser Aspekt nicht berücksichtigt wurde.

Die Familien können den Rechtsweg einschlagen, um die elterliche Sorge für ihre Kinder zurück zu bekommen. Aber die türkischen Bürger kennen ihre Rechte nicht richtig und sprechen teilweise kein Holländisch, sodass sie sich nicht richtig ausdrücken und ihre Rechte vor den betreffenden Behörden nicht ausreichend durchsetzen können. Sie schlagen den Rechtsweg zu spät ein und werden benachteiligt.

Die staatlichen Stellen verweigern die Zusammenarbeit und zeigen nicht das nötige Interesse für die Lösung der Probleme. So haben sie beispielsweise erklärt, dass sie keine Statistiken in Bezug auf die türkischen Kinder führen. Als Beweis für das Gegenteil haben die Bezirksbeauftragten unserer Kommission die amtlichen Statistiken in Bezug auf die türkischen Kinder für den Bezirk Rijnmond vorgelegt.

2015 werden sämtliche Jugendpflegeagenturen an die Kommunen übertragen.³ Außerdem soll das Jugendpflegegesetz von 2005 überarbeitet und ein einziger gesetzlicher Rahmen für alle Belange hinsichtlich der Kinder und Jugendlichen erstellt werden. In diesem Zusammenhang soll der Kontakt zu den Kommunalverwaltungen, die offen für konstruktive Beziehungen sind, gestärkt werden. Wenn jedoch nach der Übertragung der Jugendpflegeagenturen auf die Kommunalverwaltungen kein Kontrollorgan vorgesehen ist, ist es denkbar, dass es, ähnlich wie in Deutschland, viele unterschiedliche Maßnahmen geben wird. Deshalb muss man für die Probleme bereit sein, die diese Situation mit sich bringen wird.

³ In dem neuen System, in dem die Kommunen zuständig sein werden, sollen die Prinzipien der Effektivität, Konsistenz und angemessenen Finanzen eingehalten werden. Nynke Bosscher, *The Decentralisation and Transformation of the Dutch Youth Care System*, Juni 2012.

Der türkischen Gesellschaft fallen ebenso verschiedene Aufgaben zu, damit die Kinder, die aus ihren Familien genommen werden müssen, bei ihren Verwandten oder in einem Umfeld untergebracht werden, das der kulturellen Atmosphäre, in der sie aufgewachsen sind, ähnelt. In diesem Zusammenhang ist der Kampfgeist der türkischen Gesellschaft mittels Rechtsvereinen begrüßenswert. Eine andere freudige Entwicklung ist, dass die Zahl der Bewerbungen der türkischen Bürger als Pflegefamilien bei den niederländischen Behörden zahlenmäßig gestiegen ist.

Die Tatsache, dass bei den Gesprächen nur die Mütter als Vertreter der Familien an den Versammlungen teilnehmen, ist jedoch ein Defizit. Dieser Sachverhalt wird dahingehend interpretiert, dass er die negativen Seiten der Familienstruktur der türkischen Gesellschaft in den Niederlanden widerspiegelt und dass das türkische Ministerium für Familien- und Sozialpolitik einen Kulturreferenten benötigt, der die Arbeit des Ministeriums im Ausland wahrnimmt.

3. BELGIEN

3.1. Behörden und Personen, mit denen in dieser Angelegenheit gesprochen wurde

Im Rahmen des betreffenden Untersuchungsbesuches wurde im Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung von Rassismus, einem von türkischen Nichtregierungsorganisationen und dem belgischen Staat finanzierten autonomen Projekt, mit Kristien Van VAERENBERGH, der Vorsitzenden der Justizkommission des Rates der Vertreter des Königreichs Belgien, und den Abgeordneten und Kommissionsmitgliedern, den Beauftragten des Europäischen Netzwerks gegen Rassismus (ENAR) und den Beauftragten des Pflegefamiliendienstes der Flämischen und Wallonischen Region gesprochen.

3.2. Pflegefamiliendienst

Belgien besteht aus zwei getrennten Verwaltungsbezirken: der Französisch sprechenden (frankophonen) Wallonischen Region und der Flämisch sprechenden Flämischen Region. Um aussagekräftige Informationen über die Maßnahmen der Jugendämter im gesamten Land zu erhalten, mussten die Untersuchungen in beiden Verwaltungsbezirken durchgeführt werden.

3.2.1. Der Pflegefamiliendienst in der wallonischen Region

Der Pflegefamiliendienst in der Wallonischen Region ist nach der Bildungsorganisation die größte Einrichtung der Region. In der Einrichtung arbeiten 1500 Beamte - die Beschäftigten bei den anderen Einrichtungen, die sich um straffällige Kinder kümmern, nicht mit eingerechnet. Während früher die Kindergerichte die einzige Entscheidungsgewalt über den Status und die Rechte der Kinder besaßen, erhielten 1991 im Zuge der gesetzlichen Änderungen auch die Inspektoren und Berater, die in dieser Einrichtung ihren Dienst versahen, die Entscheidungsbefugnis.

Der Pflegefamiliendienst ist eine Verwaltungseinrichtung, die außer mit den öffentlichen Einrichtungen und Institutionen auch mit anderen Organisationen (Nichtregierungsorganisationen) zusammenarbeitet. Denn der Pflegefamiliendienst stellt den Nichtregierungsorganisationen, mit denen er

zusammenarbeitet, finanzielle Mittel aus seinem eigenen Haushalt zur Verfügung. In den 360 Nichtregierungsorganisationen arbeiten 4500 Beschäftigte.

Das Hauptziel der Maßnahmen der Jugendämter, die dem Pflegefamiliendienst unterstehen, ist, zu gewährleisten, dass die Kinder bei ihrer Familie bleiben und in ihrem gewohnten Umfeld aufwachsen. In dieser Hinsicht verfolgen die Jugendämter das primäre Ziel, die Probleme der Kinder in ihren Familien zu lösen und zu verbessern. Auf der anderen Seite ist es für die Jugendämter sehr wichtig, dass die amtlichen Prozeduren gemäß dem Überkommen über die Rechte des Kindes problemlos verfolgt werden.

Obwohl es manchmal schwierig ist, die Kinder bei ihren Familien zu lassen und ihre Rechte zu schützen, wird großer Wert darauf gelegt, dass die Kinder mit ihren Familien zusammen sind. Aus diesem Grund sind die Jugendämter bei der kleinsten negativen Nachricht, die an die Öffentlichkeit dringt, Gegenstand der Kritik, indem ihnen vorgeworfen wird, dass sie viel zu oft die Augen davor verschließen, dass es den Kindern bei ihren Familien schlecht geht.

Die Jugendämter in der Wallonischen Region haben keine statistischen Daten zu den türkischen Kindern. Dafür ist jedoch bekannt, dass das Jugendamt in der Stadt Liege mit türkischen Nichtregierungsorganisationen zusammenarbeitet.

3.2.2. Der Pflegefamiliendienst in der Flämischen Region

Der Pflegefamiliendienst in der Flämischen Region ist für die Jugendlichen und Kinder zuständig. Auch problematische oder straffällige Kinder gehören zu seinem Aufgabenbereich.

Die Beauftragten der Einrichtung sind der Meinung, dass ein Kind bei seinen biologischen Eltern aufwachsen sollte. Sie berichten, dass es zu wenige Pflegefamilien gibt und dass sie bei ihrer Arbeit berücksichtigen, dass es nur vorübergehend ist, wenn ein Kind aus seiner Familien genommen wird, und dass das Kind wieder in seine Familie zurückkehrt.

Über den Entzug des Kindes aus der Familie und die Rückkehr der Kinder in die Familien entscheiden die Justizbehörden. Deshalb werden die Familien, denen die Kinder entzogen wurden, mindestens zwei Mal im Jahr dahingehend kontrolliert, ob die Gründe für den Kindesentzug behoben wurden, oder nicht.

Der Pflegefamiliendienst OpVang, der in der Flämischen Region tätig ist, hat das „Weltprojekt“ ins Leben gerufen, dessen Ziel es ist, die Kinder, die eine Pflegefamilie benötigen, in passenden Familien unterzubringen. In diesem Projekt sind auch Migranten tätig.

3.3. Bewertung des Systems und der Maßnahmen der belgischen Jugendämter

Unter den Ländern, die in Europa untersucht wurden, sind die Maßnahmen, die in Belgien ergriffen werden, am wenigsten problematisch. Die Ansichten der Beauftragten der Einrichtungen, mit denen Gespräche geführt wurden, sind den Ansichten unserer Kommission am nächsten.

Wir haben mit Freude erfahren, dass die Beauftragten der Einrichtungen der Meinung sind, dass die eigene Familie die beste Umgebung für die Kinder ist und dass man bemüht ist, die Probleme in der Familie zu lösen. Es konnten bei der türkischen Bevölkerung keine Probleme in Bezug auf die Jugendämter und Pflegefamiliendienste in Belgien festgestellt werden. Auch in den Archiven der türkischen Botschaft gibt es keine Probleme, die von der türkischen Bevölkerung gemeldet wurden. Man könnte sich allerdings bemühen, die Anzahl der türkischen Pflegefamilien zu erhöhen und mehr Statistiken zur Situation der türkischen Familien zu führen.

III. FAZIT UND BEWERTUNG

Es ist das Grundrecht eines jeden Kindes, bei seiner eigenen Familie zusammen mit den Großeltern in einem gesunden Umfeld aufzuwachsen. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert das Recht auf Achtung des Familienlebens und erkennt an, dass es sowohl das Recht als auch die Aufgabe der Eltern ist, dass ein Kind in seiner eigenen Kultur und seinem eigenen Glauben aufwächst. Die Einschränkung dieses Rechts und dieser

Aufgabe bzw. die Maßnahmen, die die Ausübung dieses Rechts und dieser Aufgabe einschränken und verhindern, ist eine Beschränkung der Grundrechte und -freiheiten der Mutter und/oder des Vaters und des Kindes.

Die Entziehung des Kindes aus seiner Familie durch die Jugendämter ist eine Maßnahme, die das Grundrecht jedes Kindes, bei seiner eigenen Familie zusammen mit den Eltern in einem gesunden Umfeld aufzuwachsen, unmittelbar einschränkt und eine Maßnahme, die die Ausübung dieses Rechts verhindert. In diesem Zusammenhang müssen die Jugendämter in Deutschland, den Niederlanden und Belgien und ihre Maßnahmen, über die sich die Bürger beschweren, hinsichtlich der Menschenrechte untersucht werden.

Betrachtet man die deutsche, niederländische und belgische Gesetzgebung in Bezug auf die Jugendämter und ihre Maßnahmen, stellt man fest, dass diese Regelungen dem positiven Recht entsprechen. Aus der Gesetzgebung geht hervor, dass sie die Beziehung zwischen Familie und Kind regelt und dass die Jugendämter zu dem Zweck gegründet wurden, die Probleme innerhalb dieser Beziehung zum Wohl des Kindes zu lösen.

Die deutsche, belgische und niederländische Gesetzgebung unterstreicht, dass das Jugendamt zuallererst versuchen muss, die Probleme zwischen dem Kind und seinen Eltern zu lösen, anstatt das Kind seiner Familie zu entziehen. Deshalb müssen die Jugendämter zuerst gemeinsam mit den Familien nach einer Lösung suchen, bevor sie die elterliche Sorge entziehen. Falls Zweifel bestehen, bleibt das Kind in der eigenen Familie und wird nicht von seinen Geschwistern getrennt. Trotzdem sind in Deutschland, den Niederlanden und Belgien Tausende von türkischen Kindern von den ungerechten Maßnahmen der Jugendämter betroffen. Es wurde festgestellt, dass insbesondere in Deutschland und in den Niederlanden zahlreiche Kinder aus ihren Familien genommen und entweder in Kinderheimen oder Pflegefamilien untergebracht werden, denen die Kultur der Kinder fremd ist. Obwohl die Jugendämter benötigt werden, haben vor allem die Maßnahmen der deutschen und niederländischen Jugendämter negative Konsequenzen für die Familien und Kinder.

Unsere Kommission hat bei ihren Untersuchungen die nachstehenden Probleme festgestellt:

1- Das Sorgerecht ist das heiligste menschliche Grundrecht, das den Eltern das Recht gibt, eine enge Beziehung zu ihren Kindern aufzubauen.

Der Beschluss, der Familie das Sorgerecht zu entziehen und einer anderen Einrichtung oder Familie zu übertragen, muss mit gerichtlicher Entscheidung und nicht mit Entscheidung des Jugendamtes erfolgen, deren Entscheidungen administrativen Charakter haben. Darüber hinaus muss auch jeder Beschluss, der die Ausübung des Sorgerechts durch die Familie de facto und rechtlich einschränkt oder verhindert, von den Gerichten gefasst werden.

2- Die Kinder werden aus sehr belanglosen Gründen aus ihren Familien genommen. Während die Gesetzgebung die Entziehung der Kinder aus ihren Familien als letzten Ausweg ansieht, nutzen einige Jugendämter diesen Weg als ersten Ausweg und Möglichkeit. Sie führen in dieser Phase keine ausführliche und sorgfältige Untersuchung durch.

3- Das eigentliche Ziel der Maßnahmen der Jugendämter sollte der Schutz der Einheit der Familie sein. Anstatt die Probleme zwischen Familie und Kind mit dem Fokus auf die Einheit der Familie zu lösen, konzentrieren sich einige Jugendämter auf das Ziel, das Kind aus der Familie zu nehmen, und sehen alle negativen Situationen und Ereignisse, die sich zwischen Familie und Kind ereignen, als Möglichkeit und Gelegenheit, das Kind seiner Familie zu entziehen. Obwohl das Sorgerecht ein menschliches Grundrecht und verfassungsmäßiges Recht ist und den Jugendämtern nur in Notfällen gestattet werden sollte, das Kind ausnahmsweise seiner Familie zu entziehen, haben einige Jugendämter diese Ausnahme zur Regel gemacht, indem sie die Bedingung, dass das Sorgerecht nur mit Gerichtsentscheid aufgehoben werden kann, ignorieren.

4- Wenn das Kind aus der Familie genommen wird, muss es bei Verwandten oder Familien untergebracht werden, die seine Kultur und Lebensweise kennen. Die Jugendämter müssen in dem Moment, in dem sie das Kind aus der Familie nehmen, prüfen, ob es die Möglichkeit gibt und ob die Voraussetzungen vorliegen, das Kind bei seinen Verwandten oder Bekannten der Familie unterzubringen. Falls bei dieser Prüfung kein Verwandter oder

Bekannter der Familie ausfindig gemacht werden kann, sollte das Jugendamt das Kind in einer anderen geeigneten Familie unterbringen. Für nahe Verwandte sollten die schwierigen gesetzlichen Auflagen, die die Pflegefamilien erfüllen müssen, nicht gelten. Wenn man der Überzeugung ist, dass sie auf das Kind aufpassen können, sollte man das Kind bei diesen Personen in Pflege geben.

5- Die Familien und entzogenen Kinder müssen die Möglichkeit zum regelmäßigen persönlichen Umgang haben. Auch wenn die Jugendämter das Kind in eine gute Pflegefamilie oder ein Kinderheim geben, muss dem Kind der regelmäßige Umgang mit seiner biologischen Familie ermöglicht werden. Manchmal dürfen die Kinder ihre Familie fast 6 Monate nicht sehen, sodass der vorübergehende Aufenthalt der Kinder in einer Pflegefamilie oder im Kinderheim zum Dauerzustand wird.

6- Die Entziehung ist eine vorübergehende Maßnahme. Die Entziehung ist eine vorübergehende Vorsorgemaßnahme. Wenn durch häufige Kontrollen der Familiensituation festgestellt wird, dass die negativen Faktoren in der Familie nicht mehr vorhanden sind, sollte das Kind in die Familie zurückgegeben werden.

Die Familien, denen die Kinder entzogen wurden, sollten, wie in Belgien, mindestens zwei Mal im Jahr überprüft werden. Wenn festgestellt wird, dass die negativen Faktoren in der Familie beseitigt wurden, müssen die Kinder schnellstmöglich in die Familien zurückgegeben werden.

Außerdem müssen die Beauftragten des Jugendamtes den Pflegefamilien erklären, dass das Pflegefamiliensystem bedeutet, dass ein Kind nur für einen vorübergehenden Zeitraum bei der Familie bleibt und dass es sich nicht um ein Adoptionssystem handelt. Denn viele Pflegefamilien handeln in der Hoffnung auf eine Adoption und bauen zu dem Kind eine emotionale Beziehung auf. Diese Situation schadet sowohl der Pflegefamilie als auch dem Kind und seiner biologischen Mutter.

7- Dem entzogenen Kind muss im Hinblick auf seine eigene Kultur und Identität die Möglichkeit gegeben werden, seine Muttersprache zu sprechen. Es wurde festgestellt, dass einige Beauftragte des Jugendamtes bei den Gesprächen, die zur Fortdauer der persönlichen Beziehung dienen, nicht

erlauben, dass das Kind mit seiner Familie Türkisch spricht. Indem sie verhindern, dass das Kind seine Muttersprache spricht, sorgen sie dafür, dass das Kind seine Muttersprache und somit seine eigene Kultur und Identität vergisst.

8- Die Familien haben große Vorurteile, was die Entscheidungen und Maßnahmen der Jugendämter betrifft. Die negativen Meinungen und Gefühle, die sich bei den Familien gegenüber diesen Einrichtungen gebildet haben, spiegeln die enorme Enttäuschung und Hilflosigkeit wieder, die insbesondere die Entziehung der Kinder und die anschließenden Entscheidungen und Maßnahmen dieser Einrichtungen bei den Familien hervorgerufen haben. Aus diesem Grund vertrauen die Familien, denen die Kinder entzogen wurden, diesen Einrichtungen nicht. Da sich die Einrichtungen nicht bemühen, dass die Kinder ihren Familien zurückgegeben werden, und den Familien nicht helfen, besteht eine kontroverse und feindliche Atmosphäre zwischen den Jugendämtern und den Eltern, die fast schon an Blutrache grenzt.

9- Es gibt große Unterschiede zwischen den Maßnahmen der Jugendämter.

Jedes Jugendamt kann die Gesetze hinsichtlich des Sorgerechts anders interpretieren und anwenden. Während einige Jugendämter bei ihren Maßnahmen den Schutz der familiären Einheit in den Vordergrund stellen, konzentrieren sich andere Jugendämter auf die Entziehung des Kindes aus der Familie. **Es ist wichtig, dass auf Bundesebene oder nationaler Ebene ein unabhängiges, administratives Kontrollorgan gegründet wird**, das die Koordination und Einheitlichkeit der Maßnahmen und Entscheidungen aller Jugendämter gewährleistet.

Da die niederländischen Jugendämter, die der zentralisierten Regierung unterstehen, 2015 in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen übergehen sollen, muss auf nationaler Ebene ein unabhängiges, administratives Kontrollorgan eingerichtet werden, das die Koordination und Einheitlichkeit bei den Maßnahmen und Entscheidungen der Jugendämter gewährleistet.

Die Familien sind gezwungen, einen langen und mühsamen Gerichtsprozess zu durchlaufen, um ihre Kinder zurückzubekommen. Die Entziehung seitens des Jugendamtes führt dazu, dass sich die Familie an das Gericht wenden und einen langen und mühsamen Gerichtsprozess durchlaufen muss, damit die Entziehung rückgängig gemacht wird.

10- Die Gerichte berücksichtigen bei ihrer Entscheidung die von den Jugendämtern erstellten Berichte. Dies versetzt die Jugendämter sowohl in die Position des Staatsanwaltes als auch des Richters. Da die von den Fachkräften der Jugendämter erstellten Berichte die Grundlage der gerichtlichen Entscheidungen darstellen, befinden sich die Jugendämter sowohl in der Position des Staatsanwaltes als auch des Richters. Es ist sehr wichtig, dass die Berichte, auf der die gerichtlichen Entscheidungen basieren, nicht nur von den Fachkräften des Jugendamtes, sondern auch von anderen Experten oder Sachverständigen erstellt werden.

Die Jugendämter lassen die Eltern zu Beginn ein Dokument mit dem Ziel, den Kindern und der Familie zu helfen, unterschreiben. Dieses Dokument enthält auch den Sachverhalt, dass das Jugendamt das Kind aus der Familie nehmen und in einem Heim oder einer Pflegefamilie unterbringen kann. Wenn sich die Familien, denen die Kinder entzogen wurden, an das Gericht wenden, legen die Jugendämter dem Gericht das betreffende Dokument vor, das die Eltern selbst unterschrieben haben. In diesem Moment erkennen die Familien, dass sie mit diesem Dokument ihr Einverständnis gegeben haben, dass ihnen ihre Kinder entzogen und in einem Heim oder bei einer Pflegefamilie untergebracht werden. Diese Situation löst bei den Familien große Enttäuschung aus. Deshalb ist es sehr wichtig, dass dieses Dokument, das von den Familien unterzeichnet wird, in türkischer Sprache verfasst ist und von einem Rechtsanwalt gelesen wird.

11- Die Gerichtsverfahren enden meistens zuungunsten der Eltern. Wenn man insbesondere die deutsche, niederländische und türkische Familienstruktur betrachtet, erkennt man, dass sich die Tatsache, dass die

deutschen und niederländischen Gerichte und Beauftragten der Jugendämter nicht genügend über die kulturellen Unterschiede in Bezug auf die Kindeserziehung wissen und sich dessen nicht bewusst sind, negativ auf den Verlauf der Gerichtsverhandlungen auswirkt. Es hat sich herausgestellt, dass die Psychologen bzw. Pädagogen, die von den Gerichten als Gutachter mit der Untersuchung des betreffenden Falles beauftragt werden, teilweise ebenfalls kein ausreichendes Wissen besitzen, um die betreffenden Kulturunterschiede zu bewerten.

12- Die Vorurteile in der deutschen und niederländischen Gesellschaft über die türkische Familienstruktur müssen beseitigt werden. Wenn es um die Kinder von türkischen Familien geht, entscheiden die Beauftragten des Jugendamtes unter dem Einfluss der in der Gesellschaft verbreiteten Vorurteile über die türkische Familienstruktur ohne ausreichende Nachforschungen zuungunsten der Familie. Die Jugendämter in Deutschland und den Niederlanden benötigen die Hilfe und Unterstützung der türkischen Familien und Nichtregierungsorganisationen. In diesem Zusammenhang ist es sehr wichtig, dass in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern gemeinsame Kampagnen und Schulungen zur Aufklärung der Familien veranstaltet werden.

13- Des Weiteren ist es sehr wichtig, dass mehr türkische Fachkräfte bei den Jugendämtern beschäftigt werden.

14- Die Familien, denen die Jugendämter die Kinder entzogen haben, sollten von Experten rechtliche und psychologische Unterstützung erhalten.

15- Die Bewerbung von türkischen Familien als Pflegefamilien sollte gefördert werden.

16- Die Familien müssen hinsichtlich der Maßnahmen der Jugendämter informiert und über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

17- Es wäre sehr nützlich, wenn in den türkischen Außenvertretungen in Deutschland Familienberatungsdienste angeboten würden. Wir haben erfahren, dass das türkische Ministerium für Familien- und Sozialpolitik ein solches Projekt ins Leben gerufen hat. Diese Dienste arbeiten mit den Jugendämtern und Pädagogen vor Ort zusammen. Sie können die

Familien in Bezug auf die Kindeserziehung beraten und die Jugendämter über die sozio-ökonomische Situation der türkischen Gesellschaft im Ausland und andere wichtige Themen informieren. Darüber hinaus können sie die Jugendämter auf der Suche nach türkischen Pflegefamilien unterstützen.

18- Die familieninternen Probleme in der türkischen Gesellschaft führen dazu, dass die Kinder von den Maßnahmen der Jugendämter betroffen sind.

19- Die türkischen Bürger, die aus der Türkei ausgewandert sind, müssen sich in kürzester Zeit an die Bedingungen in dem Land, in das sie gezogen sind, anpassen.

20- Es hat sich herausgestellt, dass die meisten türkischen Kinder, die aus ihren Familien genommen wurden, in Kinderheimen leben und dort sehr ernsthaften Problemen und Gefahren ausgesetzt sind. Man nimmt an, dass in den Niederlanden 504 von 671 Kindern, die ihren Familien entzogen wurden, in Heimen leben. In Deutschland sind es mehr als die Hälfte. Deshalb muss für die Kinder in den Heimen dringend eine Lösung gefunden werden.

21- Laut dem Wiener Übereinkommen müssen die türkischen Außenvertretungen über die türkischen Kinder, die die deutschen, belgischen und niederländischen Behörden unter Vormundschaft stellen, benachrichtigt werden.